



Statuten Schweizerischer Verein für Umweltsimulation / SVU

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR UMWELTSIMULATION (SVU)
ASSOCIATION SUISSE DE SIMULATION DE L'ENVIRONNEMENT (ASSE)
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI SIMULAZIONE DELL'AMBIENTE (ASSA)
SWISS SOCIETY OF ENVIRONMENTAL ENGINEERING (SSEE)

besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Fachgebietes Umweltsimulation im wissenschaftlichen und technischen Bereich an technischen Systemen und Materialien
- Schaffen von Kontakten unter den Mitgliedern
- Veranstalten von Tagungen
- Bilden von Arbeitsgruppen soweit erforderlich
- Zugänglich machen von Ergebnissen und Erfahrungen
- Anregen und Fördern von wissenschaftlichen und technischen / praktischen Untersuchungen
- Pflegen der internationalen Zusammenarbeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariats. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.



Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Firmenmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder sind Einzelpersonen.

Firmenmitglieder sind Firmen, Institutionen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod eines Einzelmitglieds
- b) Auflösung oder Konkurs einer Firma. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr muss jedoch bezahlt werden.
- c) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr muss jedoch bezahlt werden.
- d) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.



Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Firmenmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Firmenmitglieder verfügen wie Einzelmitglieder über eine Stimme.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Drittel anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung umfassen:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle



- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Davon dürfen max. zwei Personen aus der gleichen Firma stammen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich selbst konstituieren. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind einzeln der Präsident und der Kassier.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- Verfassen und Verwalten von Reglementen und Richtlinien;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.



Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder an eine karitative Organisation über.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 25.10.2018 in Olten angenommen.

Sie ersetzen diejenigen vom 3. November 1988 mit Änderung vom 7. November 2002 durch die vorliegende Fassung mit ihren Änderungen, gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2018.

Sie treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Ueli Grossen

Der Kassier:

Michel Albrecht